

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 14 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 - 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 14, Unmittelbarer Zwang, § 86 bis § 91 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 86 SVVollzG Bln

1

(1) Pfefferspray ist als Reizstoff im Vollzug gemäß § 86 Absatz 4 SVVollzG Bln zugelassen.

(2) Zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflagedienstes befugt, Pfefferspray einzusetzen. Pfefferspray darf nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang gemäß den §§ 87, 88 und 90 SVVollzG Bln eingesetzt werden. Nach dem Einsatz sind unverzüglich Hilfsmaßnahmen für betroffene Personen zu ergreifen oder zu veranlassen.

2

(1) Als Reizstoffsprühgeräte (RSG) mit Pfefferextrakt kommen nach den technischen Richtlinien der Polizei das RSG 3 oder Nachfolgesysteme zum Einsatz. Es sind ausschließlich dienstlich beschaffte Reizstoffsprühgeräte zu verwenden.

(2) Das Reizstoffsprühgerät ist nicht ständig während der Dienstverrichtung zu tragen, sondern kann im Einzelfall zur Bewältigung bestimmter Lagen (z. B. der Abwehr von Angriffen und zum Überwinden von Widerstandshandlungen Untergebrachter) oder zur Durchführung bestimmter Vollzugsmaßnahmen (z. B. Ausführungen oder Bewachungen außerhalb der Einrichtung) ausgegeben werden.

(3) Reizstoffsprühgeräte sind in Zentralen oder sonst geeigneten Diensträumen sachgerecht aufzubewahren und ständig unter sicherem Verschluss zu halten.

(4) Über den Bestand der Reizstoffsprühgeräte und zugehöriger Einsatz- und Trainingsmittel sind Nachweise zu führen. Verluste von Geräten und Fülleinheiten sind der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu melden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3

Vor der Verwendung von Reizstoffsprühgeräten mit Pfefferspray sind die Bediensteten theoretisch und praktisch hinsichtlich der Wirkungsweise und Verwendung einschließlich des Umgangs mit getroffenen Personen zu unterweisen. Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen. Regelmäßige Nachschulungen sind durchzuführen.

VV zu § 87 SVVollzG Bln

(1) Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 vor.

(2) Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.

(3) Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung unverzüglich zu melden und zu dokumentieren. Über jeden Gebrauch von Waffen und Pfefferspray (§ 86 Absatz 3 SVVollzG Bln) ist der Aufsichtsbehörde als besonderes Vorkommnis gemäß Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe h) der VV zu § 101 SVVollzG Bln zu berichten.¹

¹ § 97 StVollzG – Handeln auf Anordnung - nebst den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften gilt i.V.m. § 130 StVollzG auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung weiter fort (§ 117 Nr. 3 StVollzG Bln). § 97 StVollzG ist nicht durch Landesrecht ersetzt worden, weil die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder beim Bund liegt (vgl. Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung AbghsBln-Drs. 17/2442 S. 400 i.V.m. 366 verwiesen.

VV zu § 88 SVVollzG Bln

Ist der Zweck einer Zwangsmaßnahme erreicht oder kann er nicht erreicht werden, so ist ihr Vollzug einzustellen.

VV zu § 91 SVVollzG Bln

(1) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes dürfen Schusswaffen gebrauchen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Angestellten im geschlossenen Vollzugsdienst im Sinne des TV-L (Anlage A Entgeltordnung zum TV-L, Teil II Nummer 12.2).

(2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten sind verpflichtet, an den von der Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestimmten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Fertigkeiten im Schusswaffengebrauch teilzunehmen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 14 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes - § 86 bis § 88 und § 91 SVVollzG Bln - treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

2

Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 86 Absatz 3 Satz 1, zu § 87 und zu § 91 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 24. September 2013 (ABl. S. 2135, 2141f.) außer Kraft.